

Gutachterbüro für Naturschutz,
Ökologie und Umwelt

CORNELIA SCHUSTER
Diplom-Biologin



Anlage 2

GRÜNORDNUNGSPLAN (GOP)

Grünordnerische Festsetzungen mit Maßnahmenplan

zum Bebauungsplan Nr. 13 „Wohngebiet zwischen der Forst-,
Mittel- und Weidaer Straße“ der Stadt Ronneburg

Ergänzendes Verfahren nach § 214 (4) BauGB

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Ronneburg
Bauamt
Markt 1 / 2
07580 Ronneburg

Bearbeitung:

Gutachterbüro für Naturschutz, Ökologie und Umwelt
Cornelia Schuster
Goldbacher Straße 37
99867 Gotha
Tel.: 03621/7393801
E-Mail: info@gutachter-schuster.de

Stand Dezember 2022

GRÜNORDNERISCHE FESTSETZUNGEN, AUSGLEICHS-UND GESTALTUNGSMASSNAHMEN

Für den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft sind Ausgleichs- sowie Gestaltungsmaßnahmen auf öffentlichen und privaten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen festgesetzt.

1. Ausgleichsmaßnahmen

1.1 Öffentliche Grünfläche – Zweckbestimmung Verkehrsbegleitgrün (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)

Auf den straßenbegleitenden Grünflächen sind artenreiche Krautsäume oder Gehölzflächen herzustellen und extensiv zu pflegen. Bereits bestehende Bäume sind zu erhalten. Der Gehölzanteil hat **mindestens** 25 % der Gesamtfläche zu betragen. Für die Gehölzpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Arten aus regionaler Herkunft der vorgegebenen Pflanzenliste, für die Krautsäume eine standortgerechte, arten- und blütenreiche Kräutermischung regionaler Herkunft (Regiosaatgut) zu verwenden.

1.2 Öffentliche Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) – Zweckbestimmung Offenlandbiotop/ Krautflur

Diese öffentlich gewidmeten Grünflächen dienen der Erhaltung und dauerhaften Entwicklung einer arten- und blütenreichen Ruderalfläche mit Krautfluren.

Die Maßnahmenflächen sind flächig und dauerhaft als Offenlandflächen durch regelmäßige, extensive Mahd oder Beweidung zu erhalten. Der Gehölzanteil darf höchstens 10 % betragen, die verbleibenden unterirdischen Leitungen sind dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Bereits vorhandene größere Einzelbäume außerhalb der Leitungstrasse sind zu erhalten.

Folgende Festlegungen sind einzuhalten:

- kein zusätzlicher Auftrag von Bodenstoffen zulässig.
- Kein Pflegeumbruch oder Neuansaat
- Kein Ausbringen von stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
- Die Fläche ist offen zu halten. Die Pflege hat dauerhaft und extensiv durch eine einschürige Mahd **ab Mitte September bis Ende Dezember** mit Abtransport des Mahdgutes oder eine extensive Beweidung mit Schafen/Ziegen zu erfolgen. Eine Dauerstandweide oder Mulchen sind nicht zulässig.

Weiterhin sind an dauerhaft besonnten Stellen zum Artenschutz für die Zauneidechse und zur Erhöhung der Strukturvielfalt für weitere Kriechtiere, Kleinsäuger und verschiedene Insektengruppen 3 kombinierte Sand-/Steinhaufen und 2 Holzstapel anzulegen. Die Sand-/Steinhaufen und Holzstapel sind dauerhaft von Vegetation freizuhalten.

Für die Sand-/ Steinhaufen erfolgt ein Aushub der Bodenlagen bis in einer Tiefe von 0,5 m und auf 2-3 m² und die Auffüllung der ausgehobenen Gruben mit einer groben Schotterpackung (Körnung ca. 10-20 cm, Material ortstypischer autochthoner Naturstein) bis 1 m über der Geländeoberfläche. Zusätzlich ist neben jeder Schotterpackung eine 2-3 m² große und 1,0 m hohe Sandlinie aufzuschütten.

Für die Holzstapel erfolgt eine dichte Aufschichtung von Starkholzästen auf einer Fläche von 2 m² und einer Höhe von 1 m. Das Holz darf nicht lose geschüttet werden.

2. Gestaltungsmaßnahmen

2.1 Nicht überbaubare private Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die nicht überbaubaren Flächen der privaten Grundstücke sind als Grünflächen mit Laubgehölzen, Stauden und Rasenflächen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Für Gehölzneupflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. [Ziergehölze sind mit einem maximalen Anteil von 20 % der zu pflanzenden Gehölze zulässig.](#)

3. Landschaftsbauarbeiten

Grundlagen der Ausführung von Landschaftsbauarbeiten: Die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), die DIN 18915 (Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Bodenarbeiten), die DIN 19731 (Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial), die RAS - LP 4, die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV) [sowie die gesetzlichen vorgegebenen Abstandsflächen nach dem Nachbarschaftsgesetz](#) haben bei der Durchführung der Baumaßnahmen zum Vertragsbestandteil zu werden.

Liste der einheimischen, standortgerechten Laubgehölze: Bei der Auswahl der anzupflanzenden Bäume und Sträucher sind folgende Arten zu verwenden:

Arten, Sträucher niedrig- bis mittelwüchsig:

- Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
- Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
- Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
- Prunus spinosa - Schlehe
- Rosa canina - Hundsrose
- Rosa rubiginosa – Weinrose
- Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
- Viburnum opulus - Gewöhnlicher Schneeball

Arten, Sträucher hochwüchsig:

- Corylus avellana - Haselnuss
- Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
- Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
- Euonymus europaeus - Europäisches Pfaffenhütchen
- Rhamnus cathartica – Kreuzdorn
- Sambucus nigra – Schwarzer Holunder

Arten, Bäume I. Ordnung, 20 - 40 m Höhe:

- Acer platanoides - Spitzahorn
- Acer pseudoplatanus - Bergahorn
- Quercus petraea - Traubeneiche
- Quercus robur - Stieleiche
- Tilia cordata - Winterlinde
- Tilia platyphyllos – Sommerlinde
- Ulmus „resista“ - Ulmen in Sorten (resistent gegen Ulmenkrankheit)

Arten, Bäume II. Ordnung, 15 - 20 m Höhe:

- Acer campestre - Feldahorn
- Carpinus betulus - Hainbuche
- Prunus avium – Vogelkirsche
- Pyrus pyraster – Holzbirne
- Sorbus aucuparia - Eberesche

Sorbus domestica – Speierling
Sorbus intermedia – Schwedische Mehlbeere
Sorbus torminalis – Elsbeere

Arten, Bäume III. Ordnung, 7 - 12 m Höhe:

Cornus mas - Kornelkirsche
Crataegus monogyna - Eingrifflicher Weißdorn
Malus sylvestris - Holzapfel
Prunus padus – Gewöhnliche Traubenkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus aria – Echte Mehlbeere

Arten, Obstbäume:

alle regionaltypischen Sorten

4. Zeitliche Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen (§9 Abs. 1a BauGB i.v.m § 18 BNatSchG)

Die Maßnahmen auf den öffentlichen Grünflächen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen umzusetzen

Die Maßnahmen auf den privaten Grün- und Bauflächen sind spätestens 1 Jahr nach Fertigstellung der Gebäude umzusetzen.

5. Artenschutzrechtliche Hinweise

Bauzeitenregelung: Um die Beeinträchtigungen auf Tiere insbesondere brütende Vögel, zu verhindern, dürfen die Baufeldfreimachung und Rodungen nicht in der Brutzeit (nicht vom 01. März bis zum 30. September) erfolgen oder es ist durch einen Ornithologen aktuell nachzuweisen, dass auf der Baufläche keine Brutplätze vorhanden sind.

Die Baufeldberäumung im Bereich der bestehenden Ruderal- und Gartenflächen darf zum Schutz der Zauneidechse nur innerhalb der Aktivitätsphase aller Populationsanteile im Zeitraum Anfang August- Ende September stattfinden, d.h. wenn die Tiere ihre Winterverstecke verlassen haben und als wechselwarme Tiere auch aktiv flüchten können und die Jungtiere aus den Eiablageplätzen geschlüpft sind.

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind bei Erfordernis Ausnahmeregelungen von den o.g. Ausführungszeiten möglich.

Beim unerwarteten Auftreten besonders und streng geschützter Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG mit Berührungen von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG ist umgehend die für den Artenschutz zuständige Behörde zu informieren. Die Artenschutzregelungen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind einzuhalten.

Minimierung der Beleuchtung: Für die Außenbeleuchtung sind nur NA-Lampen, LED-Leuchten oder gleichwertige Lichtquellen, die den Falleneffekt für Nachtinsekten minimieren, zulässig.